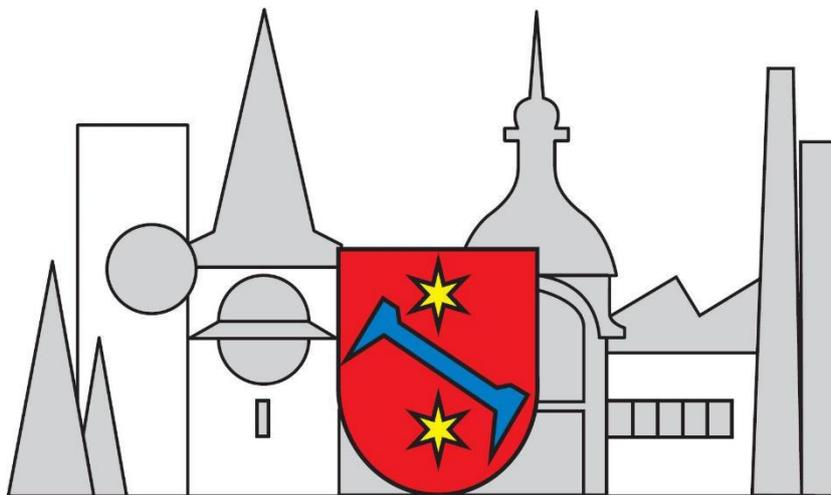


# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Gerlafingen

(ordentliche Organisation)



## Inhalt

1	Einleitung .....	4
1.1	Geltungsbereich und Zweck.....	4
1.2	Bestand.....	4
1.3	Aufgaben .....	4
2	Gemeindeangehörige.....	5
2.1	Melde- und Hinterlegungspflicht.....	5
2.2	Datenschutz.....	5
3	Organisation der Gemeinde .....	5
3.1	Allgemeine Organisation.....	5
3.1.1	Organe .....	5
3.1.2	Geschäftsverkehr .....	6
3.1.3	Einberufung.....	6
3.1.3.1	der Gemeindeversammlung .....	6
3.1.3.2	der Behörden.....	6
3.1.4	Beschlussfähigkeit.....	7
3.1.5	Protokollführung und Genehmigung .....	7
3.1.6	Öffentlichkeit der Verhandlungen .....	7
3.1.7	Wahlen und Abstimmungen .....	7
3.1.8	Archiv .....	7
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation.....	8
3.2.1	Politische Rechte.....	8
3.2.1.1	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung .....	8
3.2.1.2	Petition .....	8
3.2.1.3	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten .....	8
3.2.1.4	Obligatorische Urnenabstimmung .....	8
3.2.1.5	Urnenwahlen .....	9
3.2.2	Gemeindeversammlung .....	9
3.2.2.1	Befugnisse.....	9
3.2.2.2	Verfahren.....	9
3.2.3	Gemeinderat .....	10
3.2.3.1	Zusammensetzung.....	10
3.2.3.2	Befugnisse.....	10
4	Kommissionen .....	11
4.1	Art und Zahl der Mitglieder.....	11
4.2	Befugnisse der Kommissionen.....	11
4.2.1	Rechnungsprüfungskommission .....	11
4.2.2	Bau- und Werkkommission.....	11
4.2.3	Bildungskommission.....	12
4.2.4	Feuerwehrrat.....	12
4.2.5	Finanzkommission.....	12
4.2.6	Kreisschulausschuss.....	13
4.2.7	Strategiekommission .....	13
4.2.8	Wahlbüro.....	13
4.2.9	Nichtständige Kommissionen/Arbeitsgruppen .....	14
5	Behördenmitglieder, Beamte und Beamtinnen, Angestellte .....	14
5.1	Dienstverhältnis .....	14
5.2	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin.....	14
5.3	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin.....	15
5.4	Finanzverwalter oder Finanzverwalterin.....	16

5.5	Friedensrichter oder Friedensrichterin .....	16
5.6	Inventurbeamter oder Inventurbeamtin .....	16
6	Zuständigkeit für Beglaubigungen.....	17
7	Finanzhaushalt.....	17
7.1	Internes Kontrollsystem .....	17
7.2	Finanzplan .....	17
7.3	Budget .....	17
7.4	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	17
7.5	Rechnungsprüfung.....	18
8	Zusammenarbeit der Gemeinden.....	18
9	Beschwerderecht .....	19
10	Schlussbestimmungen .....	19
10.1	Aufhebung bisherigen Rechts .....	19
10.2	Inkrafttreten .....	19
11	Änderungsindex .....	21

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> -  
beschliesst:

## **1 Einleitung**

### **1.1 Geltungsbereich und Zweck**

**§ 1 GG**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### **1.2 Bestand**

**Art. 45 KV**

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gerlafingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2</sup> und des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### **1.3 Aufgaben**

**Art. 45 KV**

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;

---

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> BGS 111.1; KV

<sup>3</sup> BGS 131.1; GG

- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeithliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2 Gemeindeangehörige**

### **2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht**

**§ 3 GG**

#### **§ 4**

<sup>1</sup> Wer in der Einwohnergemeinde Gerlafingen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, einen Wohnsitznachweis vorzuweisen und seine Ausweispapiere<sup>4</sup> zu hinterlegen. Innert derselben Frist sind auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde zu melden.

<sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. Wegziehende Feuerwehrangehörige haben sich zudem innert 14 Tagen beim Feuerwehrkommando abzumelden.

### **2.2 Datenschutz**

**§ 6 GG**

#### **§ 5**

<sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **3 Organisation der Gemeinde**

### **3.1 Allgemeine Organisation**

#### **3.1.1 Organe**

**§ 17 GG**

---

<sup>4</sup> Die Anmeldung hat unter Vorzeigung folgender Dokumente persönlich zu erfolgen: Heimatschein, Familienbuch bzw. -schein, AHV-Ausweis, Krankenversicherungsnachweis, Wohnsitznachweis, Identitätskarte oder Pass (Schweizer und Schweizerinnen), Pass (Ausländer und Ausländerinnen).

## **§ 6**

<sup>1</sup> Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  - 1. der Gemeinderat;
  - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidkompetenz.

### **3.1.2 Geschäftsverkehr**

**§ 18 GG**

## **§ 7**

<sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Fachkommissionen unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

### **3.1.3 Einberufung**

#### **3.1.3.1 der Gemeindeversammlung**

**§ 21 GG**

## **§ 8**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

<sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

<sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

#### **3.1.3.2 der Behörden**

**§ 24 GG**

## **§ 9**

<sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 6 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

### **3.1.4 Beschlussfähigkeit**

**§ 26 GG**

#### **§ 10**

<sup>1</sup> Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

### **3.1.5 Protokollführung und Genehmigung**

**§§ 28 ff. GG**

#### **§ 11**

<sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

### **3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

**§ 31 GG**

#### **§ 12**

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

### **3.1.7 Wahlen und Abstimmungen**

**§§ 33 ff. GG**

#### **§ 13**

<sup>1</sup> Die Urnenwahl des Gemeinderats findet nach dem Proporzverfahren statt.

<sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

### **3.1.8 Archiv**

**§ 41 GG**

#### **§ 14**

<sup>1</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## **3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation**

### **3.2.1 Politische Rechte**

#### **3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**

**§ 42 GG**

##### **§ 15**

<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

#### **3.2.1.2 Petition**

**Art. 26 KV**

##### **§ 16**

<sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

#### **3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

**§ 49 GG**

##### **§ 17**

<sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

#### **3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung**

**§§ 50 ff. GG**

##### **§ 18**

<sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

<sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

### **3.2.1.5 Urnenwahlen**

**§ 54 GG**

#### **§ 19**

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

<sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

### **3.2.2 Gemeindeversammlung**

#### **3.2.2.1 Befugnisse**

**§ 50 / §§ 56 ff. GG**

#### **§ 20**

<sup>1</sup> Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes<sup>5</sup> aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 500'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF 100'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

#### **3.2.2.2 Verfahren**

**§§ 58 ff. GG**

#### **§ 21**

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> BGS 131.1; GG

<sup>6</sup> BGS 131.1; GG

### **3.2.3 Gemeinderat**

#### **3.2.3.1 Zusammensetzung**

**§ 67 GG**

##### **§ 22**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 11 Mitglieder.

#### **3.2.3.2 Befugnisse**

**§ 70 GG**

##### **§ 23**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das strategische, vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) den Finanzplan zu beschliessen sowie das Budget und die Jahresrechnung zu beraten;
- d) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- e) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- f) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- g) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- j) Wahl der Kommissionen, für welche nicht die Urnenwahl vorgeschrieben ist;
- k) Wahl der Funktionäre/Delegierten/Chargierten;
- l) Wahl des Vize-Gemeindepräsidenten/der Vize-Gemeindepräsidentin;
- m) Wahl des Inventurbeamten/der Inventurbeamtin;
- n) Wahl des Friedensrichters/der Friedensrichterin;
- o) Wahl der Abteilungsleitenden der Verwaltung.

<sup>4</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Vollzug von budgetierten Ausgaben bis CHF 500'000.- und Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von CHF 500'000.- bei einmaligen und CHF 100'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
- b) Beschlussfassung über den Ankauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einer Kaufsumme von CHF 1'000'000.- im Einzelfall.

## 4 Kommissionen

### 4.1 Art und Zahl der Mitglieder

§§ 99 ff. GG

#### § 24

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Bau- und Werkkommission	5	keine
b) Bildungskommission	5 <sup>7</sup>	keine
c) Feuerwehrrat	4	keine
d) Finanzkommission	5	keine
e) Kreisschulausschuss	3	2
f) Strategiekommission	5	keine
g) Wahlbüro	5	14

<sup>2</sup> Die Besetzung der Kommissionen richtet sich in der Regel nach dem Sitzproporz des Gemeinderates.

### 4.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

#### 4.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§ 103 GG

#### § 25

<sup>1</sup> Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

#### 4.2.2 Bau- und Werkkommission

#### § 26

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz<sup>8</sup> und dem Baureglement<sup>9</sup>.

---

<sup>7</sup> Drei der fünf Mitglieder der Bildungskommission gehören ebenfalls dem Kreisschulausschuss (KSA) an, die restlichen zwei sind Ersatzmitglieder des KSA.

<sup>8</sup> BGS 711.1; PBG

<sup>9</sup> BGS 711.61; BauV

<sup>2</sup> Als Baubehörde im Sinne von § 2 der kantonalen Bauverordnung amtiert die hauptamtliche Bauverwaltung. Ein gemeindeinterner Beschwerdeweg ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Weitere Aufgaben sind in „Funktionsbeschreibung und Profil Bau- und Werkkommission“ geregelt.

#### **4.2.3 Bildungskommission**

##### **§ 27**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission befasst sich mit Belangen des Kindergartens und der Primarschule. Sie ist das Bindeglied zwischen der operativ tätigen Schulleitung und der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat).

<sup>2</sup> Sie unterstützt und berät den Gemeinderat in Schulfragen, kann Anträge stellen und Empfehlungen abgeben.

<sup>3</sup> Sie entscheidet im Rahmen der ihr gemäss Volksschulgesetz und Schulordnung übertragenen Kompetenzen.

<sup>4</sup> Details sind im Funktionendiagramm geregelt.

#### **4.2.4 Feuerwehrrat**

##### **§ 28**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Feuerwehrrats richten sich nach dem Reglement der Feuerwehr beider Gerlafingen.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben sind in „Funktionsbeschreibung und Profil Feuerwehrrat“ geregelt.

#### **4.2.5 Finanzkommission**

##### **§ 29**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Finanzkommission sind in „Funktionsbeschreibung und Profil Finanzkommission“ geregelt.

## **4.2.6 Kreisschulausschuss**

### **§ 30**

<sup>1</sup> Der Kreisschulausschuss befasst sich mit Belangen der Oberstufe. Er ist das Bindeglied zwischen der operativ tätigen Schulleitung und den kommunalen Aufsichtsbehörden des Schulkreises (Einwohnergemeinden Gerlafingen, Obergerlafingen und Recherswil).

<sup>2</sup> Er unterstützt und berät die Gemeinderäte des Schulkreises in Schulfragen, kann Anträge stellen und Empfehlungen abgeben.

<sup>3</sup> Er entscheidet im Rahmen der ihm gemäss Volksschulgesetz und Vereinbarung über die Kreisschule der Oberstufe (KOG) der Gemeinden Gerlafingen, Obergerlafingen und Recherswil übertragenen Kompetenzen.

## **4.2.7 Strategiekommission**

### **§ 31**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Strategiekommission sind:

- a) Vorbereitung der Legislaturplanung;
- b) Legislaturcontrolling;
- c) Risikomanagement;
- d) bedarfsweise Vorberatung von Geschäften des Gemeinderates;
- e) Kenntnisnahme des Reportings des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin.

<sup>2</sup> Der Strategiekommission gehören von Amtes wegen der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin und der Gemeindevizepräsident/die Gemeindevizepräsidentin an.

## **4.2.8 Wahlbüro**

### **§ 32**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte<sup>10</sup>.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

<sup>3</sup> Weitere Aufgaben sind in „Funktionsbeschreibung und Profil Wahlbüro“ geregelt.

---

<sup>10</sup> BGS 113.111; GpR

## **4.2.9 Nichtständige Kommissionen/Arbeitsgruppen**

### **§ 33**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>2</sup> In nichtständige Arbeitsgruppen können auch Ausländerinnen und Ausländer oder Minderjährige aufgenommen werden.

## **5 Behördenmitglieder, Beamte und Beamtinnen, Angestellte**

### **5.1 Dienstverhältnis**

**§ 120 GG**

#### **§ 34**

<sup>1</sup> Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin;
- b) der Friedensrichter/die Friedensrichterin;
- c) der Inventurbeamte/die Inventurbeamtin.

<sup>2</sup> Angestellte sind alle übrigen Personen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.

<sup>3</sup> Teilzeitpensen unter 30% und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

<sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

### **5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**

**§ 126 GG**

#### **§ 35**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist im Vollamt tätig.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

<sup>3</sup> Weitere Aufgaben:

- a) die unmittelbare Überwachung der Geschäftsbehandlung des Gemeinderates und der Kommissionen;
- b) öffentliche Bekanntmachung der allgemein verbindlichen Gemeindebeschlüsse und der Reglemente sowie der Beschlüsse und Massnahmen des Gemeinderates;
- c) Abfassung der Berichte über die Vorlagen an Gemeinderat und Gemeindeversammlung sowie für die Urnenabstimmungen;
- d) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe;

- e) Vorbereitung der Traktanden für die Sitzungen des Gemeinderates;
- f) die Anordnung vorläufiger oder dringlicher Massnahmen administrativer Art unter sofortiger Mitteilung an die für die endgültige Entscheidung zuständige Behörde;
- g) die offizielle Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Sorge für die Wahrung ihrer Interessen;
- h) *aufgehoben*
- i) die Aufstellung der Pflichtenhefte für Beamte, Angestellte und Funktionäre und die Organisation der Verwaltung;
- j) die Wahl und Einstufung der Angestellten (exklusive Abteilungsleitende und Lehrpersonen), des Aushilfspersonals sowie der Lernenden;
- k) Abschluss und Genehmigung von Pachtverträgen im Rahmen seiner/ihrer Finanzkompetenz;
- l) in dringenden Fällen die Anordnung von Rechtsvorkehren und anderen Massnahmen unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat;
- m) An- und Verkauf von Land im Zusammenhang mit Strassenbauten und Korrekturen im Rahmen seiner/ihrer Finanzkompetenz;
- n) Erledigung von Einsprachen und Gesuchen im Rahmen seiner/ihrer Finanzkompetenz.

<sup>4</sup> Er/sie verfügt über folgende Finanzkompetenzen:  
 Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von CHF 20'000.- bei einmaligen und CHF 5'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;

<sup>5</sup> Der Gemeindevizepräsident/die Gemeindevizepräsidentin besorgt die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin.

### **5.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin**

**§ 131 GG**

#### **§ 36**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt.

<sup>3</sup> Die Funktionen 5.3 und 5.4 können auch kombiniert in der Funktion des Gemeindevewalters/der Gemeindevewalterin geführt werden.

<sup>4</sup> Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann eine ausserstehende Fachstelle Schriftverkehr und Administration führen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

## **5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin**

**§ 132 GG**

### **§ 37**

<sup>1</sup> Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt.

<sup>3</sup> Die Funktionen 5.3 und 5.4 können auch kombiniert in der Funktion des Gemeindeverwalters/der Gemeindeverwalterin geführt werden.

<sup>4</sup> Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle Schriftverkehr und Administration führen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

## **5.5 Friedensrichter oder Friedensrichterin**

**§ 133 GG**

### **§ 38**

<sup>1</sup> Die Kompetenzen des Friedensrichters/der Friedensrichterin richten sich nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Stellvertreter/Stellvertreterin des Friedensrichters/der Friedensrichterin ist der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin.

## **5.6 Inventurbeamter oder Inventurbeamtin**

### **§ 39**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Inventurbeamten/eine Inventurbeamtin und regelt die Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Stellvertreter/Stellvertreterin des Inventurbeamten/der Inventurbeamtin ist der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin.

---

<sup>11</sup> BGS 125.12; GO

## **6 Zuständigkeit für Beglaubigungen**

### **§ 40**

<sup>1</sup> Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident/in und die/der Gemeindeschreiber/in zuständig.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizegemeindepräsidenten/in und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

## **7 Finanzhaushalt**

### **7.1 Internes Kontrollsystem**

**§ 135<sup>bis</sup> GG**

#### **§ 41**

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

### **7.2 Finanzplan**

**§ 138 GG**

#### **§ 42**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

### **7.3 Budget**

**§ 139 ff. GG**

#### **§ 43**

<sup>1</sup> Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat zeitlich so zu unterbreiten, dass es noch im selben Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen werden kann.

### **7.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

**§ 142 GG**

#### **§ 44**

<sup>1</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 500'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 100'000.-

übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## **7.5 Rechnungsprüfung**

**§§ 155 ff. GG**

### **§ 45**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes<sup>12</sup> und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

## **8 Zusammenarbeit der Gemeinden**

**§§ 164 ff. GG**

### **§ 46**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gerlafingen

a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Feuerwehr beider Gerlafingen
2. Friedhof und Bestattung
3. Kreisoberstufe KOG
4. Kreismusikschule
5. Regionale Schiessanlage Bannholz
6. Sozialregion Wasseramt Süd

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd
2. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)
3. Zweckverband Schwimmbad Eichholz (ZVSBE)

c) ist zusätzlich an folgenden Unternehmen/Institutionen beteiligt:

1. BLS AG (AG)
2. Busbetrieb Solothurn und Umgebung (AG)
3. Gemeinschaftsantenne Weissenstein (GmbH)
4. Kehrichtbeseitigungs AG Zuchwil, KEBAG (AG)
5. Raiffeisenbank Untere Emme (Genossenschaft)
6. VEBO (Genossenschaft)
7. Von Roll Holding AG (AG)
8. Zuckerfabrik Aarberg und Frauenfeld (AG)

---

<sup>12</sup> BGS 131.1; GG

## **9 Beschwerderecht**

**§§ 197 ff. GG**

### **§ 47**

<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup> Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

<sup>3</sup> Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen:

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat oder an der Urne gefasst werden;
- b) die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

<sup>4</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **10 Schlussbestimmungen**

### **10.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **§ 48**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 27. Juni 2001 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **10.2 Inkrafttreten**

#### **§ 49**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen beschlossen  
am 19. Dezember 2018.

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Philipp Heri

Katalin Kulcsar

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Januar 2019.

---

Die Teilrevision der § 35, 36, 37 und 40 - 49 dieser Gemeindeordnung wurde von  
der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen am 16. Dezember  
2020 beschlossen.

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Philipp Heri



Marlise Tüscher

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12. Februar 2021.

## 11 Änderungsindex

Version	Datum GV	VWD	Inkrafttreten	Gegenstand
1.0	19.12.2018	22.01.2019	01.01.2019	
1.1	16.12.2020		16.12.2020	§ 35 Lit. h) aufgehoben § 36 Abs. 4 eingefügt § 36 Abs. 5 eingefügt § 37 Abs. 4 eingefügt § 37 Abs. 5 eingefügt § 40 – 48 geändert § 49 eingefügt

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57  
agem@vd.so.ch  
agem.so.ch



**A-Post**

Gemeindepräsidium der  
Einwohnergemeinde Gerlafingen  
Kriegstettenstrasse 3  
4563 Gerlafingen

## **Verfügung vom 12. Februar 2021**

### **Genehmigung der Teilrevision der §§ 35, 36, 37 und 40 - 49 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Gerlafingen**

#### **1. Feststellungen**

Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 reichte die Einwohnergemeinde Gerlafingen die geänderte Gemeindeordnung, welche von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2020 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

#### **2. Erwägungen**

**2.1.** Nach § 209 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1] sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Gemeindeordnung ist vom Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen.

**2.2.** Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

**2.3.** Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

#### **3. Unterschriftenregelung**

Nach § 7 litera g der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen nach der Gemeindegesetzgebung unterschrieben.

#### 4. Verfügung

- gestützt auf § 209 GG i.V.m. § 5 DelG, § 210 GG und § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11] -

**4.1.** Die Teilrevision der §§ 35, 36, 37 und 40 - 49 der Gemeindeordnung werden genehmigt.

**4.2.** Dem Amt für Gemeinden ist per E-Mail (agem@vd.so.ch) ein Exemplar der Gemeindeordnung als PDF-Datei zukommen zu lassen.

**4.3.** Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 400.--. Sie ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, REWE Ddl).

**Gebühr: Total Fr. 400.--**  
Zahlbar innert 30 Tagen  
(Kredit 4210000/81097)

**Einwohnergemeinde Gerlafingen**

#### Volkswirtschaftsdepartement



André Grolimund  
Chef Amt für Gemeinden

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Amt für Gemeinden (2, GRO, SCN)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen,
- Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:  
Rechnungsstellung Fr. 400.-- (Kto. 4210000/81097 / 2030)**